

STAND Jänner 2017



## Direktzahlungen 2017



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

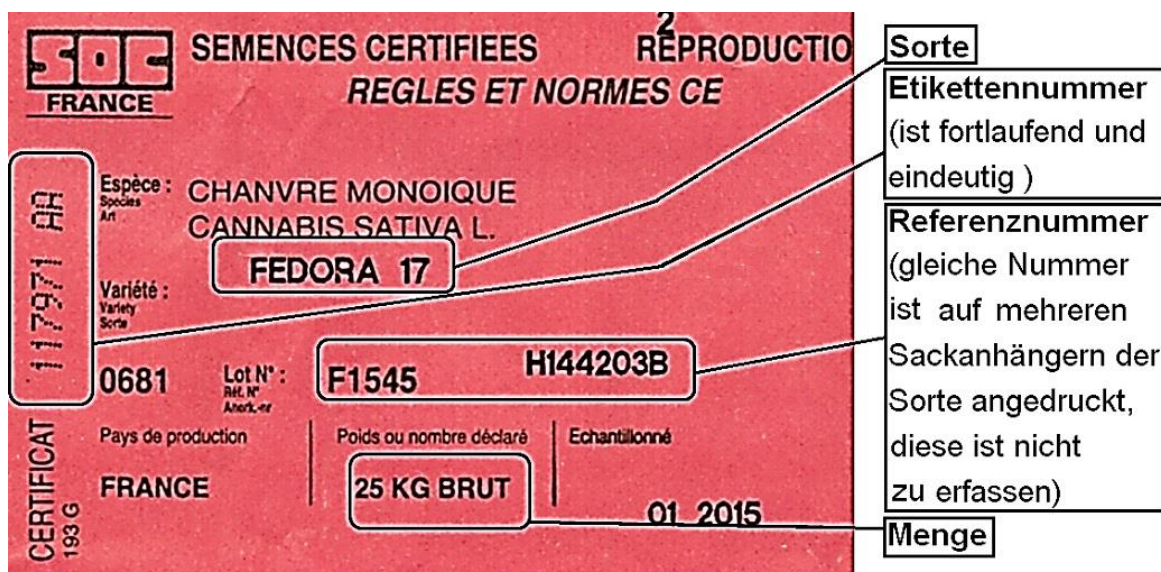
# 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM NUTZHANF

## 1.1 Beantragung

Im Fall des Anbaus von Hanf sind Kopien der **Originaletiketten und des Rechnungsbelegs** als Nachweis für die **Verwendung von ausschließlich zertifiziertem Hanfsaatgut** im Mehrfachantrag Flächen unter dem Beleg-Typ „Hanf-Saatgutetiketten“ hochzuladen (oder sofern die Aussaat nach dem 15. Mai erfolgt, bis spätestens 30. Juni des Antragsjahres). Bitte

achten Sie darauf, dass Sorte, Mengenangaben in kg und Etikettennummern gut leserlich sind.

In der Feldstückliste ist bei der Schlagnutzungsart Hanf die Sorte und die ausgebrachte Saatmenge in kg/ha zu erfassen. Werden mehrere Sorten pro Betrieb angebaut so ist **je Sorte ein eigener Schlag** zu bilden.



In den MFA Angaben ist je zugelassener Sorte das Hanfsaatgut für die gesamte verwendete Menge anzugeben. Dazu sind die Etikettennummern mit dem Packungsinhalt in kg zu erfassen. Wird eine Saatgutpackung von mehreren Landwirten verwendet, so ist von jedem Landwirt die jeweils von ihm verwendete Menge dieser Packung zu erfassen und eine Erklärung über die Aufteilung gemeinsam mit den Etiketten hochzuladen. Die Originaletiketten für die gesamte ausgesäte Menge sind sorgfältig am Betrieb aufzubewahren und auf Anfrage der AMA zu übermitteln. Eine Neuanlage bzw. ein Löschen der Schlagnutzungsart Hanf in der Feldstückliste ist bis **längstens 9.6. des Antragsjahres durchzuführen**.

Da nur der Anbau zertifizierten Hanfsaatguts erlaubt ist, muss die ausgesäte Menge dem

Pflanzenbestand entsprechen. Bei einer Aussaatmenge von mind. 20 kg/ha wird davon ausgegangen, dass die Vorgabe, ausschließlich zertifiziertes Saatgut zu verwenden, erfüllt ist.

Die aktuelle Sortenliste steht im Internet unter [www.ama.at/Fachliche-Informationen/Direktzahlungen-2015-2020/Merkblaetter-Formulare/Hanfsortenliste\\_2017\\_vorlaufig.pdf](http://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Direktzahlungen-2015-2020/Merkblaetter-Formulare/Hanfsortenliste_2017_vorlaufig.pdf) zur Verfügung.

**Hanf darf nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende geerntet werden**, außer wenn auf der betroffenen Fläche bereits eine Hanfprobenahme von der AMA durchgeführt wurde.

Eine **Ernte oder ein Umbruch vor Ablauf von 10 Tagen nach Blühende ist nur auf Anfrage (gap@ama.gv.at) und schriftlicher Genehmigung** durch die AMA möglich.

Beispiel zur Erfassung der Hanf-Angaben im MFA:

### Saatgutnachweis für Hanf

Sorte: **FEDORA 17** Saatgutmenge: 33 kg ✘

Etiketten-Nummer	Verwendete kg	
117971AA	25	✘
117975AA	8	✘
<u>Etikette hinzufügen...</u>		

Benötigte Hanf-Angaben in den MFA-Angaben

**SCHLAG**

<input type="checkbox"/>	Nr.	Schlagnutzungsart	Sorte	Fläche brutto (ha)	Codes	NLN-Faktor	Überschirmu...	Fläche netto (ha)	Begrünungsvariante	Saatmenge Hanf kg/ha	Zusatze
<input checked="" type="checkbox"/>	1	HANF	FEDORA 17	1,5001				1,5001		22	

1 von 1 Elementen - 1 selektiert

neuen SL anlegen   SL Geometrie bereinigen   SL löschen   SL in Karte zeigen   SL Geometrie bearbeiten   Projektbestätigungsinfo   Schlagliste

**DETAILS DES AUSGEWÄHLTEN SCHLAGES (1 selektiert)**

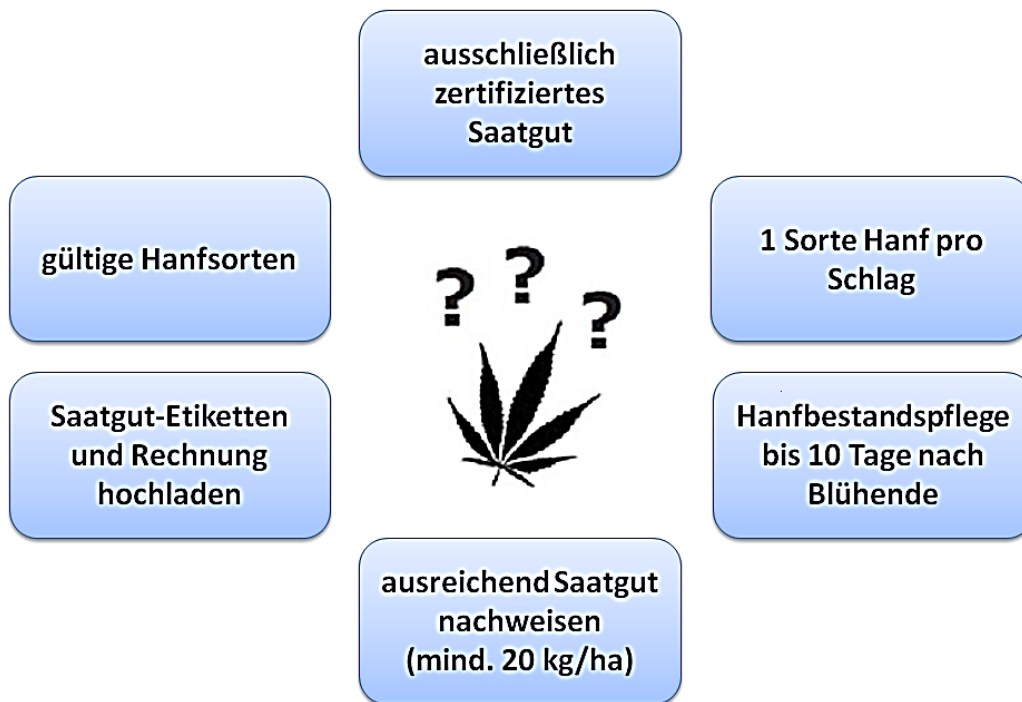
Schlagnutzungsart: **HANF**   nicht-landw. Nutzung-Faktor:

Sorte: **FEDORA 17**   Überschirmungs-Faktor:

Codes:    Saatmenge Hanf kg/ha: **22**

Zusatztext Schlagnutz.:    Begrünungsvariante:  ?

Benötigte Hanf-Angaben in der Feldstückliste



Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet. Informationen, Merkblätter und aktuelle Formulare, finden Sie unter [www.ama.at](http://www.ama.at). Grundsätzlich stehen die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene als Interessenvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung. Die Agrarmarkt Austria ist für Fragen zu Direktzahlungen 2017 unter der Hotlinenummer (01) 333 71 16 erreichbar. Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 15 Uhr und am Freitag von 9 bis 12 Uhr.

## Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.21, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 333 71 16, Fax: +43 1 33 151 - 2237, E-Mail: [gap@ama.gv.at](mailto:gap@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; Hersteller: AMA